

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/4068 –**

### **Bundesaufnahmeprogramm für gefährdete Afghanen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Fürsorge gegenüber den bei deutschen Stellen wie z. B. der Bundeswehr oder der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) tätig wird, beschäftigten afghanischen Ortskräften wurde 2013 ein besonderes Verfahren zur Aufnahme geschaffen. Es besteht im Kern darin, dass (ehemalige) Ortskräfte eine Aufnahme für sich und ihre Kernfamilie auf der Grundlage des § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten können, wenn eine individuelle Gefährdung aufgrund der vorherigen Tätigkeit von dem jeweils als Arbeitgeber aufgetretenen deutschen Ressort anerkannt wurde.

Als Ortskraft, für die im Rahmen des sogenannten Ortskräfteverfahrens (OKV) eine Aufnahme erklärt wird, gilt, wer zum bzw. ab dem 1. Januar 2013 unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort oder mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.

Zudem hat die Bundesregierung im zeitlichen Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan im August 2021 über eine Aufnahme von Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Judikative, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kultur und Medien, die aufgrund persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert und deshalb durch die Machtergreifung der Taliban akut besonders gefährdet waren, z. B. Menschenrechtsaktivisten sowie Journalisten, entschieden. Die Personen sind vom Auswärtigen Amt identifiziert und in die Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen aufgenommen worden. Für diesen durch das Auswärtige Amt abschließend festgelegten Personenkreis ist ebenfalls eine Aufnahme auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG vorgesehen worden.

1. Besteht für die neu eingestellten Ortskräfte in Afghanistan aus Sicht der Bundesregierung aktuell eine Gefährdung?

Die Menschenrechtslage in Afghanistan hat sich seit Machtübernahme der Taliban deutlich verschlechtert.

Weiterhin gilt, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über eine systematische Verfolgung von ehemaligen und aktuellen Ortskräften vorliegen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es zu individuellen Gefährdungen kommen kann, die Berücksichtigung finden werden.

2. Sollte für die neu eingestellten Ortskräfte zu einem späteren Zeitpunkt eine Gefährdung festgestellt werden, werden diese im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms mit ihrer Kernfamilie ebenfalls Aufnahmen in Deutschland finden?
3. Wenn die Bundesregierung – bzw. von ihr beauftragte Stellen – jetzt wieder Ortskräfte in Afghanistan einstellt, ist das Bundesaufnahmeprogramm dann hiermit beendet, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Das am 17. Oktober 2022 von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte humanitäre Bundesaufnahmeprogramm ist vom ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahren zu unterscheiden. Zielgruppe des humanitären Aufnahmeprogramms sind Personen, die sich entweder durch ihre Tätigkeit für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft in der Vergangenheit besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe besonders gefährdet sind. Insofern ist es vergleichbar mit anderen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Auch Ortskräfte können – soweit sie unter diese Voraussetzungen fallen – grundsätzlich aufnahmeberechtigt sein. Das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG wird durch das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan weder abgelöst noch modifiziert.

4. Werden bei den aktuellen Einstellungen zuerst ehemalige Ortskräfte berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?

Auch ehemalige Ortskräfte können bei aktuellen Einstellungen berücksichtigt werden, sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

5. Welche Stellen innerhalb und nach Kenntnis der Bundesregierung außerhalb der Bundesregierung können Afghanen – sowohl Ortskräfte als auch besonders schutzbedürftige bzw. gefährdete Afghanen, die nicht Ortskräfte gewesen sind – benennen (bei nichtamtlichen Stellen Namen, Anschrift der Organisation und des Geschäftsführers dieser Organisation bzw. der Person, die diese Organisation rechtlich nach außen vertritt), die Aufnahme in Deutschland finden?

Das spezifische Verfahren für afghanische Ortskräfte und das Verfahren für von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig identifizierte Personen sind vom Bundesaufnahmeprogramm zu unterscheiden. Für die Erteilung einer Aufnahmeerklärung gem. § 22 Satz 2 AufenthG ist die Benennung durch eine Stelle im Sinne der Fragestellung keine Voraussetzung.

Im Verfahren für besonders Schutzbedürftige – anders als beim Bundesaufnahmeprogramm – gibt es keine formell benennenden Stellen im Sinne der Fragestellung. Hinsichtlich des Verfahrens für ehemalige afghanische Ortskräfte wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

Im Rahmen des in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 genannten neuen Bundesaufnahmeprogramms für afghanische Staatsangehörige können Personen von den meldeberechtigten Stellen benannt werden. Meldeberechtigte Stellen werden von der Bundesregierung bestimmt. Voraussetzung ist, dass die Stelle spezifische Kenntnisse über die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Personen oder der Verhältnisse in Afghanistan hat. Weitere Informationen können der Webseite <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2558722> entnommen werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung eine Aufschlüsselung, wie viele Afghanen mit Stichtag 31. August 2022 bisher von diesen Organisationen benannt worden sind (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Das Bundesaufnahmeprogramm wird schrittweise seit dem 17. Oktober 2022 umgesetzt. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung liegt daher nicht vor.

7. Für wie viele Afghanen wurde die erteilte Aufnahmezusage in der Zwischenzeit widerrufen?

Eine statistische Erfassung der Anzahl derjenigen Aufnahmen, die zwischenzeitlich für ungültig erklärt wurden, erfolgt nicht.

8. Wer hat diese Afghanen benannt (bitte Namen der Institution bzw. Organisation, verantwortliche Person benennen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 wird verwiesen.

9. Wurden die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (Asylverfahren in Deutschland, Unterbringung, ärztliche Versorgung, Lebensunterhalt) der nennenden Organisation bzw. Institution in Rechnung gestellt, und wenn nein, warum nicht?

Eine Aufnahme kann aus unterschiedlichen Gründen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten für ungültig erklärt werden, auch schon vor der Ausreise aus Afghanistan. Letztlich hängt dies vom konkreten Einzelfall ab und wird statistisch nicht erfasst. Darüber hinaus fallen die in der Fragestellung genannten Kosten für ein Asylverfahren bei einer humanitären Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht an.

10. Welche Bundesbehörde überprüft die für die Aufnahme vorgesehenen Personen vor der Einreise?

Die für die Aufnahme vorgesehenen Personen durchlaufen ein Visumverfahren bei den zuständigen Auslandsvertretungen, in dessen Rahmen die Anträge überprüft werden.

Dazu gehört der nach § 72a AufenthG vorgeschriebene Abgleich mit den zuständigen Sicherheitsbehörden.

11. Welche ausländischen Partnerdienste werden hierbei einbezogen?

Zu der Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten anderer Staaten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

12. Mit welchen Nachbarländern Afghanistans hat die Bundesregierung in der Vergangenheit über eine mögliche Aufnahme der genannten Afghanen gesprochen (vergleichbar „Türkeiabkommen“ über die Aufnahme von Flüchtlingen), und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung erkennt die großen Belastungen, die Nachbarstaaten Afghanistans durch die Aufnahme von geflüchteten Afghaninnen und Afghanen auf sich nehmen, an und steht zu unterschiedlichen Afghanistan betreffenden Fragen mit Nachbarstaaten in Verbindung. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 bis 9b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/32647 wird verwiesen.

13. In welcher Größenordnung nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU-Staaten sowie andere NATO-Partner wie die USA Afghanen – ehemalige Ortskräfte und schutzbedürftige bzw. gefährdete Afghanen – auf (bitte nach Ländern und Anzahl der Aufgenommenen aufschlüsseln)?

Deutschland liegt bei Aufnahmeerklärungen und Einreisen in der Europäischen Union an erster Stelle. In der NATO haben die USA und Kanada höhere Kontingente aufgenommen. Detaillierte Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Wie viele der aufgenommenen Afghanen brachten im Rahmen einer „Härtefallregelung“ ihre Zweit- bzw. Drittfrau mit nach Deutschland?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Eine gesonderte Härtefallregelung für Zweit- oder Drittfrauen gibt es nicht.

15. Wie viele Afghanen sind seit dem 1. August 2015 bis zum 31. August 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland eingereist?

Wie viele sind hiervon bisher straffällig geworden?

Zwischen dem 1. August 2015 und dem 31. August 2022 sind laut Ausländerzentralregister 312 310 afghanische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist. Darüber hinausgehende statistische Angaben zur Straffälligkeit im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige bzw. Migranten mit dem Herkunftsland Afghanistan hielten sich jeweils zum 1. Januar der Jahre 2001 bis 2022 in Deutschland auf (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie für das Jahr 2022 den aktuell vorliegenden Stand darstellen)?

Wie viele afghanische Staatsangehörige bezogen jeweils zum 1. Januar der Jahre 2004 bis 2022 Arbeitslosengeld II (ALG II) (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie für das Jahr 2022 den aktuell vorliegenden Stand darstellen)?

Die erfragten Angaben zu vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei diese jeweils zum 31. Dezember (nicht zum 1. Januar) vorliegen.

Ausreisepflichtige jeweils zum 31.12.	Afghanische Staatsangehörige
2001	18.732
2002	17.237
2003	16.690
2004	16.151
2005	11.416
2006	7.676
2007	4.708
2008	4.075
2009	3.898
2010	1.580
2011	1.766
2012	2.553
2013	3.333
2014	4.658
2015	9.751
2016	11.887
2017	14.416
2018	17.618
2019	23.798
2020	29.245
2021	28.278
zum 30. September 2022	25.301

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Nach statistischen Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2022 rund 154 000 Regelleistungsberechtigte (RLB) mit afghanischer Staatsangehörigkeit, darunter 97 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2004 liegen nicht vor.

Tabelle: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit afghanischer Staatsangehörigkeit

Berichtsmonat	RLB	darunter ELB
Januar 2005	14.628	10.155
Januar 2006	23.055	16.140
Januar 2007	24.560	17.423
Januar 2008	25.893	18.582
Januar 2009	25.107	18.353
Januar 2010	25.425	18.920
Januar 2011	25.765	19.196
Januar 2012	26.048	19.434
Januar 2013	28.312	21.245
Januar 2014	30.952	23.283
Januar 2015	34.058	25.282
Januar 2016	35.687	25.804
Januar 2017	58.931	38.987
Januar 2018	107.071	67.965
Januar 2019	122.600	76.932
Januar 2020	129.092	80.657
Januar 2021	133.546	85.005
Januar 2022	140.934	89.095
Juni 2022	153.824	96.960

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



